

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

**Benutzungsordnung für die Sporthalle mit Kleinspielfeld und die
Turnhalle „Unterer Graben“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.1972 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Hallen und das Kleinspielfeld dienen
 - a) dem Turn- und Sportunterricht der hiesigen Schulen,
 - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der hiesigen sporttreibenden Vereine und Gruppen,
 - c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- 2) Die Hallen und das Kleinspielfeld dürfen für außersportliche Veranstaltungen nicht benützt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.
- 3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen oder auf dem Kleinspielfeld aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen oder des Kleinspielfeldes unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Hallen und das Kleinspielfeld werden von der Stadtpflege verwaltet. Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden.
- 2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Hausmeister oder ihrer Vertreter. Diese haben für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen und üben das Hausrecht aus.
- 3) Bei der Benutzung der Hallen und des Kleinspielfeldes durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung; sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Die Hausmeister sind gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt. Ein Weisungsrecht der Hausmeister gegenüber Lehrern der Schulen im Rahmen des Schulunterrichts besteht nicht.
- 4) Wünsche und Beschwerden der Benutzer der Hallen und des Kleinspielfeldes nehmen die Hausmeister entgegen. Sie schaffen, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtpflege vorgebracht werden.

- 5) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den Hallen und dem Kleinspielfeld zeitweilig oder dauernd zu untersagen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt die sofortige Räumung der Hallen und des Kleinspielfeldes zu fordern, wenn Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird.

§ 3

Unterrichts- und Übungsbetrieb

- 1) Die Hallen und das Kleinspielfeld stehen für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und für den Übungsbetrieb der Vereine und sonstigen Gruppen wie folgt zur Verfügung:
 - a) den Schulen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und samstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr;
 - b) den Vereinen und geschlossenen Gruppen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr.
Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 2) Die Benutzungszeiten für die einzelnen Schulen werden von den Schulleitern aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Benutzungsplan festgehalten. Der Benutzungsplan ist der Stadtverwaltung bekannt zu geben.
- 3) Der Benutzungsplan für die Vereine und sonstigen Gruppen wird von der Stadtverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für diese verbindlich und genau einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Benutzungsplan entscheidet der Gemeinderat.
- 4) Die Benutzungspläne werden in den Hallen angeschlagen.
- 5) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- 6) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen. Die Hallen und das Kleinspielfeld müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein. Die verantwortlichen Übungsleiter der Vereine und sonstigen Gruppen haben jede Benutzung mit Angabe der Zeitdauer, des Namens des Vereins bzw. der Gruppe und der Anzahl der Teilnehmer in die aufliegenden Benutzungsbücher einzutragen.
Die ordnungsgemäße Führung der Benutzungsbücher ist vom Hausmeister zu überwachen.
- 7) Wenn aus einem besonderen Anlass oder für stadteigene Zwecke die Hallen oder das Kleinspielfeld benötigt werden, so haben sie die regelmäßigen Benutzer (Schulen, Verein und sonstige Gruppen) für diese Zwecke der Stadt zu überlassen.

§ 4**Sportliche Veranstaltungen**

- 1) Die Überlassung der Hallen und des Kleinspielfeldes für sportliche Veranstaltungen ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtpflege zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
- 2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
- 3) Die Stadt kann die Gestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der freiwilligen Feuerwehr Neuffen und beim Deutschen Roten Kreuz Bereitschaft Neuffen zu beantragen.
- 4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- 5) Die Bestuhlung der Sporthalle ist nur nach den Anweisungen des Hausmeisters zugelassen. Hinter den Toren dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.

§ 5**Benutzungsgebühren**

- 1) Die Sporthallen und das Kleinspielfeld werden den hiesigen Schulen, Vereinen und Gruppen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.
- 2) Für Sonderveranstaltungen sportlicher Art sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten.
Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadtpflege.

§ 6**Ordnung und Sauberkeit in den Hallen und auf dem Kleinspielfeld**

- 1) Die Räume und Einrichtungen der Hallen sowie die Außenanlagen und das Kleinspielfeld sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
- 2) Die Benutzer der Hallen und des Kleinspielfeldes haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- 3) Verboten sind
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen der Hallen,
 - b) der Genuss von alkoholischen Getränken,
 - c) das Mitbringen von Tieren.
- 4) Besonderer Erlaubnis durch die Stadtpflege bedürfen
 - a) der Verkauf oder Anbieten von Getränken und Waren aller Art,

- b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
 - c) das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich mit Ausnahme von Hinweisen auf sportliche Veranstaltungen und den Übungsbetrieb.
- 5) Die Hallen dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen benutzt werden, Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Das Kleinspielfeld darf nicht mit Schuhen mit Stollen oder Noppen benutzt werden. Auf der Laufbahn sind Schuhe mit Hallenspikes zugelassen.
 - 6) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind in den Hallen und auf dem Kleinspielfeld nicht gestattet. Für das Gewichtheben steht in der Sporthalle ein besonderer Raum zur Verfügung.
 - 7) Die Trennvorhänge in der Sporthalle stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
 - 8) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Übergebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt.

§ 7

Benutzung der Turngeräte

- 1) In den Hallen dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in die Hallen gebracht werden.
- 2) Die Geräte dürfen erst nach der Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- 3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte im Außengeräteraum nicht im Freien verwendet werden.
- 4) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zu versetzen.
- 5) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.

§ 8

Ferienregelung

- 1) Die Hallen bleiben während den Schulferien geschlossen. Die Stadtpflege kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 9 Haftung

- 1) Die sportliche Betätigung in den Hallen und auf dem Kleinspielfeld geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- 2) Die Überlassung der Hallen und des Kleinspielfeldes zu sportlichen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Stadt. Der Veranstalter haftet für alle Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
- 3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Hallen verbrachten Sportgeräte der Vereine und Gruppen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum wird nicht gehaftet.

§ 10 Fundsachen

- 1) Fundsachen sind bei den Hausmeistern abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim städtischen Fundamt abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

STADT NEUFFEN
Stadtpflege

ENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG

DER SPORTHALLE

gültig ab dem 1. Januar 2002

	A	B	C
	bis zu 3 Std. Euro	bis zu 5 Std. Euro	über 5 Std. Euro
I. <u>Entgelte</u> (einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Benutzung der Duschen)			
1. für reine Jugendsportveranstaltungen			
1.1 von Neuffener Vereinen	46,00 €	61,00 €	76,50 €
1.2 von sonstigen Vereinen	61,00 €	76,50 €	102,00 €
2. für Sportveranstaltungen			
2.1 von Neuffener Vereinen	61,00 €	76,50 €	102,00 €
2.2 von sonstigen Vereinen	102,00 €	138,00 €	179,00 €
II. <u>Miete für die Benutzung der Umkleide- und Sanitäreinrichtung der Sporthalle</u>			
bei Veranstaltungen auf dem Kleinspiel- feld oder bei Veranstaltungen in der benachbarten TB-Halle		pauschal	30,50 €
		für jede Einheit Umkleide-/Duschraum	

Neuffen, den 2. Oktober 2001

Ab 1. Januar 2021

Entgelte zzgl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer